

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 268/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1.

2.

3.

4.

5.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED] M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gürtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BGG) ist nicht gegeben.

Das Berufungsurteil steht in Einklang mit der darin zutreffend aufgeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 BGG. Unbegründet ist auch die Auffassung der Beschwerde, Wiedereinsetzung sei wegen fehlender Prozeßfähigkeit der Erblasserin zu gewähren. Aus der Bindungswirkung des ersten Berufungsurteils ergibt sich zwar - auch für das Revisionsgericht -, daß der Wiedereinsetzungsantrag nicht an der fehlenden Prozeßfähigkeit der Erblasserin scheitert (vgl. BGHZ 25, 200, 203 f). Dies nötigt indessen dazu, die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung insgesamt zu prüfen. Über die mangelnde inhaltliche Ordnungsmäßigkeit des Wiedereinsetzungsgesuchs, die von den Erben bisher nicht behoben worden ist, kann dabei nicht hinweggesehen werden. Das bedarf keiner Entscheidung des Senats.

Mai

Dr. Jähne